

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989 Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 1989 Nr.	18
---	----

Inhalt

1. Amtliche Texte			
	Brandverhütungsschau-Verordnung Vom 15. März 1989	453	
	Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher. Vom 15. März 1989	455	
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 17. März 1989	457	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch". Vom 15. März 1989	458	
II.	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch". Vom 15. März 1989	458	
II.		458 461	

I. Amtliche Texte

93 Brandverhütungsschau-Verordnung

Vom 15. März 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz — BSG) vom 30. November 1988 (Amtsbl. S. 1410) wird nach Anhörung des Brandschutzbeirates verordnet:

§ 1 Zweck

Die Brandverhütungsschau dient als vorbeugende Maßnahme der Verhütung von Explosionen, Bränden und ihrer Ausbreitung. Mit ihr sind Brand- und Explosionsgefahren verursachende Mängel festzustellen, ihre Beseitigung anzuordnen und zu überwachen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Brandverhütungsschau obliegt der Gemeinde, in Betrieben und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr, dem Betrieb oder der Verwaltung.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder ständig besetzter Feuerwache von diesen hauptamtlich, in den übrigen Gemeinden von der Brandverhütungsschau-Kommission durchgeführt.
- (3) In Betrieben oder Verwaltungen mit einer Werkfeuerwehr wird die Brandverhütungsschau von der Werkfeuerwehr durchgeführt.
- (4) Die Gemeinde kann für Betriebe und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr eine außerordentliche Brandverhütungsschau anordnen, wenn Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr begründen.

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse" durch die Worte "Minister des Innern" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt: "Der Vertreter der übrigen freiwilligen Mitglieder wird auf Vorschlag des Direktors der Ruhegehaltsund Zusatzversorgungskasse vom Minister des Innern bestellt."
 - c) In Absatz 4 werden die Worte "Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse" durch die Worte "Minister des Innern" ersetzt.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "einschließlich des Direktors oder seines Stellvertreters" gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse führt den Vorsitz in den Verwaltungsbeiräten. Er hat kein Stimmrecht."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 4. § 9 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Direktor ist berechtigt, an der Beratung teilzunehmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. März 1989

Der Minister des Innern

Läpple

98

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch"

Vom 15. März 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 33 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 15. März 1989 in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Britten, Flur 7 die Flurstücke Nr. 999 bis 1010, 968 bis 971, 550 bis 571, 845, 51/2, 52/2, 53, 54, 659—680 sowie Teile der Flurstücke Nr. 1012 bis 1021, 1022/1, 1022/2, 1023, 1024/1, 1024/2, 1025 bis 1034, 972, 973, 975, 976, 977, 980 bis 998, 1222 bis 1230, 1305, 572, 814 bis 825, 1040, 846 bis 857, 1097 bis 1106, 49, 50, 58, 55 und 657/2;

in der Gemeinde Mettlach, Gemarkung Saarhölzbach, Flur 1 die Flurstücke Nr. 86/1, 84/1, 82, 81/1, 80, 79/2, 78, 77/1, 72/1, 66/1, 274/65, 64/1, 63/1, 62/1, 61, 60, 59/1, 52, 49/4, 51 und 49/3 sowie Teile der Flurstücke Nr. 53/2, 79/1, 233/49, 232/49, 50 und 36/1.

- (2) Das Naturschutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten Maßstab 1:1 250 rot umgrenzt. Die Katasterkarten werden beim Minister für Umwelt Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Verordnung mit Karten kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellung des amtlichen Schildes "Naturschutzgebiet" gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von naturnahen meso- bis oligotrophen Bachabschnitten und Feuchtbereichen mit seltenen zurückgehenden und gefährdeten Lebensgemeinschaften; diese bieten seltenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten.
- bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
- 5. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
- 6. Brach- und Grünflächen umzubrechen;
- 7. das Weiden von Vieh;
- die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);

- 9. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel sowie Klärschlamm einzubringen;
- 10. das Abbrennen:
- 11. Wald flächenhaft zu nutzen;
- 12. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
- 13. Pflanzen und Tiere einzubringen;
- 14. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
- 15. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln:
 - in standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert;
 - in standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig im Uferbereich von Gewässern einzelstammweise;
 - nicht standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
- 2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

 Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine nach § 6 zulässige Handlung für unzulässig erklären, wenn diese den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Natuschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis "Naturschutzgebiet" aufgenommen wird.

§ 11.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

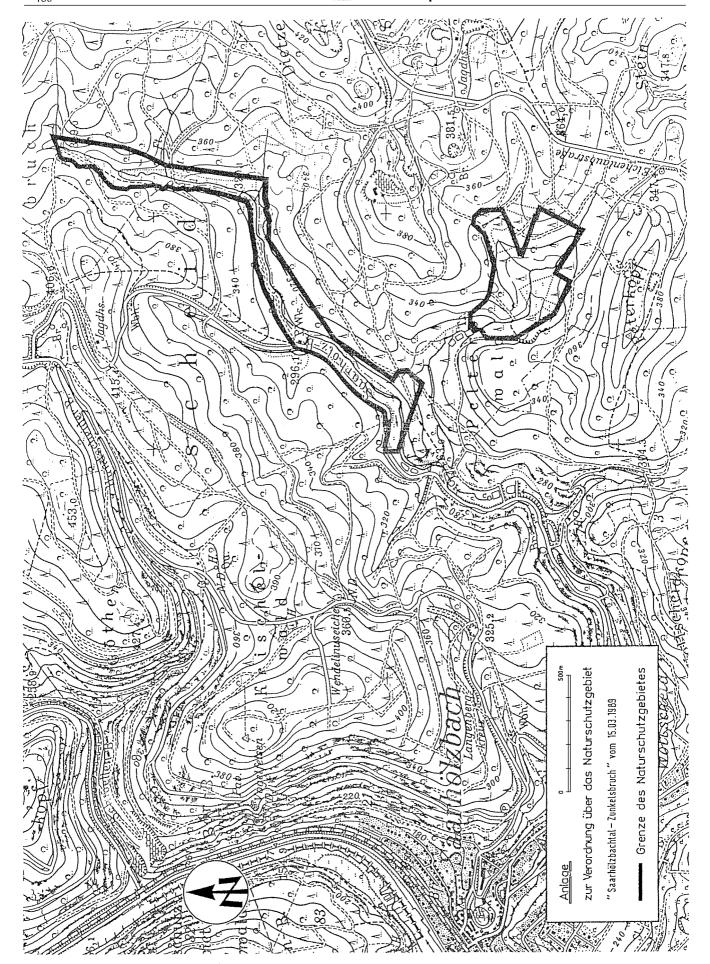
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. März 1989

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Januar 2017	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1914 zur Abschaffung der Verzinsungspflicht für hinterlegte Geldbeträge. Vom 30. November 2016	62
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch" N 6405-302. Vom 9. Januar 2017	62
Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der oder des Landeswahlbeauftragten und stellvertretenden Landeswahlbeauftragten und über die Bestimmung der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherungswahlen im Saarland	71
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin. Vom 6. Januar 2017	72

A. Amtliche Texte

Gesetze

25 Gesetz Nr. 1914 zur Abschaffung der Verzinsungspflicht für hinterlegte Geldbeträge

Vom 30. November 2016

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

,,§ 12 Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Dies gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen."

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a Verzinsung in Altfällen

- (1) Zinsansprüche, die bis zum 19. Januar 2017 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.
- (2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Januar 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa Toscani

Der Minister für Inneres und Sport Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur Commerçon

Verordnungen

26 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch" N 6405-302

Vom 9. Januar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also

Seiten 63-68 nicht relevant

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu m\u00e4hen oder zu entfernen,
- wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5 Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

- (2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.
- (3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.
- (4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragen Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutz-großprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.
- (3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 791-67 über das Naturschutzgebiet "Saarhölzbach – Zunkelsbruch" vom 15. März 1989 (Amtsbl. S. 458) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft und das Naturschutzgebiet "Saarhölzbach – Zunkelsbruch" ist nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 1.00.16 "Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.

Saarbrücken, den 9. Januar 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

